

1. MOTION VON BEAT VILLIGER
BETREFFEND ERHEBLICH ERKLÄRTE, JEDOCH NOCH NICHT ERLEDIGTE
MOTIONEN UND POSTULATE
(VORLAGE NR. 1173.1 - 11295)

2. ÜBERPRÜFUNG DER KOSTENWIRKSAMEN, ERHEBLICH ERKLÄRTEN
MOTIONEN UND POSTULATE GEMÄSS AKTUALISIRTER FINANZSTRATEGIE
(VORLAGE NR. 1191.1 - 11333)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 4. MAI 2004

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Beat Villiger und 25 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben am 26. September 2003 die eingangs aufgeführte Motion eingereicht. Sie wurde an der Kantonsratssitzung vom 30. Oktober 2003 dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

1. Das Wichtigste in Kürze

Diese Vorlage behandelt folgende drei Problemkreise:

- 1.1. Der Motionär beantragt gemäss Ziff. 1 und 2 seiner Begehren eine Übersicht über den Behandlungsstand der erheblich erklärten, jedoch noch nicht erledigten Motionen und Postulate (im Folgenden kurz „Vorstösse“ genannt). Der Stand ergibt sich gemäss Ziff. 2 dieses Berichtes und gemäss Umfrageergebnis (vgl. Beilage).

- 1.2. Der Motionär beantragt in Ziff. 3 seiner Begehren, allfällige, wegen veränderten Verhältnissen obsolet gewordene Vorstösse abzuschreiben. Der Regierungsrat ergreift - wegen des engen Sachzusammenhanges - diese Gelegenheit, um erheblich erklärte Vorstösse auch auf ihre Kostenfolge hin zu überprüfen. Er beantragt die Nichterheblicherklärung eines erheblich erklärten Postulates, weil die Umsetzung zu teuer ist. Der Regierungsrat sieht diese Massnahme im Projekt „Nachhaltige Finanzen Zug“ unter Ziff. 6.3.6 der aktualisierten Finanzstrategie vom 4. November 2003 vor (Vorlage Nr. 1191.1 - 11333).

Es werden somit die erheblich erklärten Vorstösse überprüft, ob sie als erledigt abgeschrieben werden können, sei es aus Kostengründen (aktualisierte Finanzstrategie, siehe Ziff. 3.1.), sei es wegen veränderten Verhältnissen (Motion Villiger, siehe Ziff. 3.2.).

- 1.3. Beim letzten Problemkreis setzt sich der Regierungsrat mit Ziff. 4 der Begehren gemäss Motion auseinander, die die Einführung einer Frist zur Erledigung parlamentarischer Vorstösse beantragt (Änderung der Geschäftsordnung, vgl. Ziff. 4.).

2. Verfahrensstand bei den erheblich erklärten Vorstössen

2.1. Begehren gemäss Ziff. 1 der Motion: Es ist für jeden erheblich erklärten, noch nicht erledigten Vorstoss Auskunft über den Verfahrensstand zu geben

Der Regierungsrat hat alle vor dem 26. September 2003 erheblich erklärten Vorstösse überprüft. Aus den Begehren des Motionärs geht hervor, dass er sich Sorge um die älteren Vorstösse macht. Als Stichdatum wurde das Einreikedatum der Motion von Beat Villiger gewählt. Wir verweisen auf die Antworten zu Frage 1 (Beilage) zu jedem einzelnen der 31 Vorstösse. Damit ist dieses Motionsbegehren erfüllt.

2.2. Begehren gemäss Ziff. 2 der Motion: Bei Geschäften, die mehr als drei Jahre pendent liegen, ist der Grund der Nichterledigung anzugeben

Wir verweisen auf die Antworten zu Frage 2 (Beilage) zu jedem Vorstoss. Damit ist auch dieses Motionsbegehren erfüllt.

3. Erledigung erheblich erklärter Vorstösse aus Kostengründen oder wegen veränderten Verhältnissen

3.1. Erledigung aufgrund der aktualisierten Finanzstrategie 2004 - 2010 (Kostengründe)

Der Regierungsrat liess - zusätzlich zum Begehren gemäss Motion Beat Villiger - alle vor dem 26. September 2003 erheblich erklärten, jedoch noch nicht erledigten Vorstösse unter einem weiteren Aspekt überprüfen. Die aktualisierte Finanzstrategie für den Kanton Zug 2004 bis 2010 vom 4. November 2003 (Vorlage Nr. 1191.1 - 11333) sieht konkrete Massnahmen zur Umsetzung des Projektes „Nachhaltige Finanzen Zug NFZ“ vor. Unter anderem ist beabsichtigt:

„6.3.6 Überprüfung der kostenwirksamen erheblich erklärten Motionen und Postulate
Der Regierungsrat wird die Kosten der Umsetzung aller erheblich erklärten Motionen und Postulate schätzen. Er wird dann dem Kantonsrat Bericht und Antrag unterbreiten, bei welchen Vorstössen auf die Umsetzung aus Kostengründen zu verzichten ist. Solche Kosten sind nämlich in der vorliegenden Finanzplanung nicht berücksichtigt.“

Die Staatskanzlei führte bei den Direktionen eine Umfrage zu den erheblich erklärten, jedoch noch nicht erledigten Vorstössen auch unter diesem Gesichtspunkt durch. Die Fragen 4 - 6 gemäss Beilage betreffen die oben aufgeführte Verzichtplanung. Die Umfrage hat ergeben, dass lediglich ein einziger erheblich erklärter Vorstoss aus Kostengründen - nach Auffassung des Regierungsrates - in Wiedererwägung zu ziehen und neu nicht erheblich zu erklären ist. Dies betrifft das Postulat von Jeannette Ackermann zur Velobrücke über die Zugerstrasse zwischen Alpenblick und Kollermühle vom 12. September 1995 (Vorlage Nrn. 291.1/.2 - 8713/89). Die Gründe für die Nichterheblicherklärung sind aus Ziff. 7 der Beilage ohne Weiteres verständlich.

Der Regierungsrat hat zudem geprüft, ob allenfalls weitere parlamentarische Vorstösse, die seit dem 26. September 2003 erheblich erklärt worden sind, aus Kostengründen nachträglich nicht erheblich zu erklären sind. Dies ist bei folgenden Vorstössen **nicht** der Fall:

- Lang Josef. Registrierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften 08.07.2003, M (Vorlage Nr. 1145.1 - 11228)
- Rust Karl, Dür Peter, Häcki Felix und Birri Othmar. Gesamtauswirkungen von Ausgabenbeschlüssen 31.10.2003, M (Vorlage Nr. 1186.1 - 11323)
- Tännler Heinz. Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (WAG; Termin für die Gesamterneuerungswahlen) 08.11.2002, M (Vorlage Nr. 1064.1 - 11008)
- Tännler Heinz. Unvereinbarkeitsregelung bezüglich Mitglieder des Verwaltungsgerichts nach § 55 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) 20.03.2003, M (Vorlage Nr. 1105.1 - 11115)
- Fähndrich Burger Rosemarie. Radweg von Bibersee nach Oberwil, Gemeinde Cham 27.11.2002, M (Vorlage Nr. 1073.1 - 11034)

3.2. Erledigung aufgrund der Motion von Beat Villiger (Ziff. 3 der Begehren, veränderte Verhältnisse)

Der Motionär fordert unter Ziff. 3 seiner Begehren Folgendes: „Sofern aus der Sicht des Regierungsrates bei erheblich erklärten Motionen bzw. Postulaten sich die Sachlage zwischenzeitlich stark verändert haben sollte oder die Ausarbeitung eines Gesetzes bzw. einer Gesetzesrevision sich nicht mehr als nötig erweist, also das früher gestellte Begehren obsolet geworden ist, so ist entsprechend Bericht und Antrag zu stellen.“

Diese Voraussetzungen sind bei 7 der 31 Vorstösse erfüllt, nämlich:

- Ziff. 1 gemäss Beilage: Motion Moos Ernst. Totalrevision des Gesetzes über den Markt- und Hausierverkehr vom 22.06.1982 (Vorlage Nrn. 4902, 6547)
- Ziff. 2 gemäss Beilage: Motion Rust Peter. Ausbau der Kantonsstrasse 25b, Zug - Walchwil vom 26.06.1989 (Vorlage Nr. 7504)
- Ziff. 12 gemäss Beilage. Motion Raumplanungskommission. Teilrichtplan Verkehr vom 16.09.1999 (Vorlage Nr. 711.1 - 9966)

- Ziff. 16 gemäss Beilage. Motion Zeberg Josef. Schilf im Zugersee vom 10.06.1999 (Vorlage Nrn. 676.1/.2 - 9885/10045)
- Ziff. 19 gemäss Beilage. Motion Joachim Eder. Gesundheitsförderung im Kanton Zug 11.11.1999 (Vorlage Nr. 720.1 - 10013)
- Ziff. 22 gemäss Beilage. Motion Zeberg Josef. Verbesserte Arbeitsvergebungen (Vergaberichtlinien bei Malerarbeiten) vom 29.03.2001 (Vorlage Nrn. 892.1/.2 - 10507/624)

Die Behandlung dieser Motion erfolgt jedoch nicht im Rahmen dieser Vorlage, sondern separat im Rahmen der neuen Submissionsgesetzgebung (Zustellung noch dieses Jahr an den Rat).

- Ziff. 23 gemäss Beilage. Motion Zeberg Josef. Verbesserte Arbeitsvergebungen (Vergaberichtlinien bei Fachausbildung) vom 29.03.2001 (Vorlage Nrn. 893.1/.2 - 10508/624)

Die Behandlung dieser Motion erfolgt jedoch nicht im Rahmen dieser Vorlage, sondern separat im Rahmen der neuen Submissionsgesetzgebung (Zustellung noch dieses Jahr an den Rat).

Wir verweisen auf Frage 3 der Beilage und die dort aufgeführten Begründungen. Sie sind ohne Weiteres verständlich und werden nicht mehr kommentiert.

4. Einführung einer Frist zur Erledigung erheblich erklärter Vorstösse (Ziff. 4 der Begehren gemäss Motion von Beat Villiger)

Der Motionär fordert unter Ziff. 4 seiner Begehren Folgendes: "Die Geschäftsordnung ist insofern zu ändern, als bei erheblich erklärten Motionen und Postulaten dem Rat innert zweier Jahre Bericht und Antrag zur Erledigung zu unterbreiten ist. In begründeten Fällen kann der Kantonsrat die Frist verkürzen oder erstrecken."

Der Regierungsrat hat Verständnis für dieses Begehren. Zurzeit besteht keine derartige Frist in der Geschäftsordnung. Es ist nicht einzusehen, warum für die Behandlung von parlamentarischen Vorstössen (Erheblicherklärung bzw. Nichterheblicherklärung) Fristen in der Geschäftsordnung vorgesehen sind, nicht jedoch für die Erledigung erheblich erklärter Vorstösse. In der ganzen Verfahrenskette ist die Umsetzung von Vorstössen nicht weniger wichtig als deren vorgängige Behandlung. Der Regierungsrat hat diese Auffassung bereits anlässlich der gescheiterten Parlamentsreform 2001 vertreten. Im damaligen Entwurf für ein Kantonsratsgesetz (§ 52

Abs. 5, Satz 1) war vorgesehen, dass „die Vorlagen, die durch erheblich erklärte Motionen und Postulate verlangt wurden, dem Rat innert drei Jahren zu unterbreiten sind“.

Der Regierungsrat unterstützt die Einführung einer Erledigungsfrist von drei Jahren. Sie ist - auch im interkantonalen Vergleich - massvoll. Die Motion verlangt zwar eine Frist von nur zwei Jahren. Dies ist jedoch aufgrund unserer Erfahrungen zu knapp bemessen. Gerade die sorgfältige Erarbeitung einer Umsetzungsvorlage mit vielfach direktionsübergreifenden Mitwirkungen, externen Vernehmlassungsverfahren, häufig organisatorischen und personellen Massnahmen erfordert nun ihre Zeit. Zu berücksichtigen sind zudem die knappen personellen Ressourcen bei stetig steigenden Aufgaben.

Der Motionär selber beantragt zudem Fristerstreckungsmöglichkeiten. Solche bestehen auch zur Behandlung von parlamentarischen Vorstössen bezüglich Erheblicherklärung bzw. Nichterheblicherklärung (§ 39 Abs. 2 und § 40 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates). Der Kantonsrat hat zwar im Rahmen der Kleinen Parlamentsreform diese Fristerstreckungsmöglichkeiten verschärft (vgl. GS 28, 15). § 39 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates heisst neu: „Liegen äussere Umstände vor, welche die fristgemässe Berichterstattung verunmöglichen, so kann der Kantonsrat die Frist aufgrund eines Zwischenberichtes des Regierungsrates oder der zuständigen Kommission nochmals erstrecken.“ Es ist dieselbe Bestimmung für die Erledigung erheblich erklärter Vorstösse aufzunehmen. Eine ähnliche Fristerstreckungsmöglichkeit sah die gescheiterte Parlamentsreform 2001 vor (§ 52 Abs. 2 Satz des Entwurfes; „in begründeten Ausnahmefällen“). Wir haben analysiert, warum es gelegentlich nicht möglich sein wird, erheblich erklärte Vorstösse innert der 3-Jahres-Frist zu erledigen: Abhängigkeiten von übergeordneten laufenden Planungen des Kantons und Dritter, abwarten von übergeordneten Revisionen von Bundes- und kantonalem Recht.

Zusammenfassend beantragt der Regierungsrat, dass die Motion in diesem Punkte teilweise (Frist von drei anstatt von zwei Jahren) erheblich zu erklären ist. Es ist neu folgende Bestimmung in die Geschäftsordnung aufzunehmen:

„§ 39 Abs. 5 (neu): Die Vorlagen, die durch erheblich erklärte Motionen und Postulate verlangt wurden, sind dem Rat innert drei Jahren seit der Erheblicherklärung zu unterbreiten. Liegen äussere Umstände vor, welche die fristgerechte Erledigung verunmöglichen, so kann der Kantonsrat die Frist aufgrund eines Zwischenberichtes des Regierungsrates oder der zuständigen Kommission nochmals erstrecken.“

5. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen stellen wir Ihnen folgende **A n t r ä g e** :

- 5.1. Zu Ziff. 1 des Motionsbegehrens: Erheblich erklären und als erledigt abschreiben.
- 5.2. Zu Ziff. 2 des Motionsbegehrens: Erheblich erklären und als erledigt abschreiben.
- 5.3. Zu Ziff. 3 des Motionsbegehrens: Folgende erheblich erklärten Vorstösse sind obsolet und somit als erledigt abzuschreiben:
 - A. Motion Moos Ernst. Totalrevision des Gesetzes über den Markt- und Hausierverkehr vom 22.06.1982 (Vorlage Nrn. 4902, 6547)
 - B. Motion Rust Peter. Ausbau der Kantonsstrasse 25b, Zug - Walchwil vom 26.06.1989 (Vorlage Nr. 7504)
 - C. Motion Raumplanungskommission. Teilrichtplan Verkehr vom 16.09.1999 (Vorlage Nr. 711.1 - 9966)
 - D. Motion Zeberg Josef. Schilf im Zugersee vom 10.06.1999 (Vorlage Nrn. 676.1/2 - 9885/10045)
 - E. Motion Eder Joachim. Gesundheitsförderung im Kanton Zug vom 11.11.1999 (Vorlage Nr. 720.1 - 10013)

Ziff. 3 ist erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

- 5.4. Zu Ziff. 4 des Motionsbegehrens: Teilweise erheblich erklären (Frist von drei anstatt von zwei Jahren), **nicht** als erledigt abschreiben.

- 5.5. Zu Ziff. 6.3.6 der aktualisierten Finanzstrategie: Das Postulat von Jeannette Ackermann betreffend Velobrücke über die Zugerstrasse zwischen Alpenblick und Kollermühle vom 12. September 1995 sei nicht erheblich zu erklären (Vorlage Nrn. 291.1/.2 - 8713/89).

Zug, 4. Mai 2004

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilage

- Ergebnis der Umfrage bei den Direktionen bezüglich erheblich erklärte, jedoch noch nicht erledigte Motionen und Postulate